

Entgeltordnung Freibad Gerstungen

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Gerstungen

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Inanspruchnahme des Freibades der Gemeinde Gerstungen werden Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Benutzungsentgelte

In den nachstehenden Entgelten sind enthalten:

- Benutzung einer Wechselkabine
- die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

1. Tageskarte für einmalige Benutzung am Tage der Lösung

a) Kinder bis zum 4. Lebensjahr (1-3 Jahre)	frei
b) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 17. Lebensjahr (3-16 Jahre)	1,00 EUR*
c) Erwachsene ab 17. Lebensjahr (16 Jahre)	2,00 EUR

*gilt auch für Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen bei Vorlage des entsprechenden Ausweises

2. Dauerkarten (für die Dauer eines Jahres/einer Saison)

a) Kinder bis zum 4. Lebensjahr (1-3 Jahre)	frei
b) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 17. Lebensjahr (3-16 Jahre)	20,00 EUR
c) Erwachsene ab 17. Lebensjahr (16 Jahre)	30,00 EUR

*gilt auch für Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen bei Vorlage des entsprechenden Ausweises

3. Feierabendtarif (ab 18.00 Uhr, letzter Einlass 19.30 Uhr)

a) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 17. Lebensjahr (3-16 Jahre)	0,50 EUR*
b) Erwachsene ab 17. Lebensjahr (16 Jahre)	1,00 EUR

*gilt auch für Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen bei Vorlage des entsprechenden Ausweises

4. 10-er Karte (nicht übertragbar)

a) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 17. Lebensjahr (3-16 Jahre)	6,00 EUR*
b) Erwachsene ab 17. Lebensjahr (16 Jahre)	15,00 EUR

*gilt auch für Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen bei Vorlage des entsprechenden Ausweises

5. Übernachtungsgebühr (Zelten)

Für angemeldete Übernachtungen im Rahmen einer Gruppenveranstaltung (nach vorheriger Gestattung (Gestattungsvertrag) und Absprache mit dem Schwimmmeister oder der Gemeindeverwaltung) wird

pro Person ein Entgelt von	5,00 EUR,
für Inhaber einer Dauerkarte von	3,00 EUR

erhoben.

Für die 1. Begleitperson von Schwimmschülern (Schwimmkurse der DLRG) ist der Eintritt frei, soweit keine eigene Badbenutzung erfolgt.

Über weitere Ermäßigungen in besonderen Ausnahme- oder Notfällen entscheidet auf Antrag die Gemeindeverwaltung. Dies gilt auch für Gruppenermäßigungen.

In Verlust geratene Karten werden nicht ersetzt.

Die Übertragung von Dauerkarten ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.

§ 3 Entstehung/Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhobenen Gebühren entstehen mit der Lösung der entsprechenden Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenlöser.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung für die Gemeinde Gerstungen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerstungen, den 08.05.2012

gez.

Werner Hartung

Bürgermeister

Hinweis:

Die Entgeltordnung wurde aufgrund von Einwendungen des Abgeordneten Klaus Stein in der Gemeinderatssitzung am 03.05.2012 für den öffentlichen Aushang in den Schaukästen und im Schwimmbad ergänzt.

In den Punkten 1 c), 2 c), 3 b) und 4 b) wurde die Formulierung ergänzt: Erwachsene **und Jugendliche** ab 17. Lebensjahr (16 Jahre).